

Schulbus Reglement

1. Gesetzliche Grundlagen

1.1 Verantwortung für den Schulweg

Die Verantwortung für die Schüler/Innen auf dem Schulweg liegt gemäss Volksschulgesetz bei den Eltern.

Die Volksschulverordnung regelt die Ausnahme: Können Schüler/Innen aufgrund der Länge oder der Gefährlichkeit des Schulweges diesen nicht selbstständig zurücklegen, ordnet die Schulbehörde auf eigene Kosten geeignete Massnahmen an (VSV 412.101, §8 Abs. 3). Das Volksschulgesetz regelt den Schulweg für die Sonderschulung, wobei die Gemeinde die Kosten für den Schulweg trägt (VSG 412.1 OO, §64).

2. Organisatorische Grundlagen

2.1 Ausführung

Die Schulbusfahrten werden durch Angestellte der Gemeinde Nürensdorf mit deren Fahrzeugen (speziell auf Schülertransporte ausgerichtet) ausgeführt. Die Schüler/Innen sind während den Fahrten gemäss den gesetzlichen Erfordernissen betreffend gewerbsmässige Transporte versichert.

2.2 Aufsicht

Die Aufsicht über die Schulbustransporte hat die Schulbehörde Nürensdorf, an die Leitung Abteilung Bildung delegiert, die strategische Führung obliegt der Schulpflege.

2.3 Sammelpunkte

Kinder, die mit dem Schulbus gefahren werden, steigen an vorbestimmten Haltestellen pro Quartier in den Schulbus ein oder aus. Diese Haltestellen werden von der Abteilung Bildung in Zusammenarbeit mit der Leitung Schulbus festgelegt.

3. Allgemeine Bestimmungen

3.1 Anrecht auf Schulbusfahrten

Ein Anrecht auf Schulbusfahrten haben Kindergarten- und Hortkinder sowie Primarschüler/Innen der 1.- 3. Klassen gem. ihren individuellen Stundenplänen (inkl. Morgen- und Aufgabenbetreuung), deren Schulweg länger als 1'000 Meter ist.

3.2 Kein Anrecht auf Schulbusfahrten

Kein Anrecht auf Schulbustransporte haben alle Kinder innerhalb des Dorfteils in dem sie wohnen, sowie Mittelstufenschüler/Innen und Sekundarschüler/Innen innerhalb der Gemeinde Nürensdorf.

4. Sonderfahrten

4.1 Schwimmunterricht

Für den Transport zum Schwimmunterricht nach Bassersdorf wird den Primarschulklassen der Schulbus zur Verfügung gestellt.

4.2 Bibliothekbesuche

Kindergartenkinder und Schüler/Innen vom Schulhaus/Kindergarten Sunnerai haben für die Bibliothekbesuche Anspruch auf den Schulbus.

4.3 Therapiefahrten

Wenn die von der Schule angeordnete Therapie nicht im Einzugsgebiet der zugeteilten Schuleinheit liegt oder dem Kind auf Grund seines Entwicklungsstandes der Schulweg zu Fuss nicht zugemutet werden kann, können die Eltern schriftlich begründet einen Antrag auf Schulbustransport an die Abteilung Bildung stellen.

4.4 Transporte bei Unfall eines Kindes

Kann ein Kind infolge eines Unfalls o.ä. den Schulweg vorübergehend nicht zu Fuss bewältigen, so sind die Eltern für einen allfällig notwendigen Transport zuständig. Sie können begründet einen Antrag auf Schulbustransport an die Abteilung Bildung stellen.

5. Organisation

5.1 Organisation der Fahrten

Die Abteilung Bildung legt in Zusammenarbeit mit der Leitung Schulbus die Haltestellen fest und teilt die Kinder diesen zu. Die Organisation der Transporte erfolgt durch die Leitung Schulbus. Während den Sommerferien wird der Fahrplan durch die Leitung Schulbus erstellt und der Abteilung Bildung zur Genehmigung eingereicht. Eltern deren Kinder Anspruch auf Schulbustransport haben, werden von der Abteilung Bildung schriftlich darüber informiert.

5.2 Antragsstellungen

Anträge für Schulbustransporte der Kinder können von den Eltern oder von Lehrpersonen, mit entsprechendem Antragsformular, bei der Abteilung Bildung eingereicht werden.

5.3 Bewilligungen

Alle Schulbustransporte werden im Rahmen des vorliegenden Schulbus Reglements durch die Schulbehörde abschliessend bewilligt. Die Abteilung Bildung verteilt den Eltern sowie den Lehrpersonen je ein „Merkblatt Schulbus Nürens Dorf“.

5.4 Fahrten ohne Erlaubnis

Es ist den Schulbusfahrerinnen und -fahrern ohne Erlaubnis der Abteilung Bildung untersagt, Kinder ohne Bewilligung zu transportieren.

6. Verpflichtungen der Eltern resp. Erziehungsberechtigten und Kinder /Sanktionen

6.1 Eltern

Die Kinder stehen zur vorgegebenen Zeit an der vereinbarten Haltestelle bereit. Eltern tragen die Verantwortung für das pünktliche Erscheinen der Kinder am Abfahrtsstandort des Schulbusses. Verpassen Kinder den Schulbus, sind die Eltern für deren Transport zur Schule zuständig. Eltern sind verpflichtet, im Verhinderungsfall ihr Kind I ihre Kinder umgehend bei der Schulbusleitung abzumelden.

6.2 Lehrpersonen

Die Lehrpersonen beenden den Unterricht pünktlich, damit die Kinder zur vereinbarten Zeit den Schulbus erreichen.

6.3 Kinder

Die Kinder haben den Anweisungen der Busfahrerinnen und -fahrer Folge zu leisten.

6.4 Sanktionen

Kinder die sich nicht an die Anweisungen der Schulbusfahrerinnen und -fahrer halten, werden mit folgenden Sanktionen belegt:

- mündliche Ermahnung durch die Schulbusfahrer/-in an die Eltern (mit Information an die Abteilung Bildung).
- schriftliche Verwarnung an die Eltern durch die Abteilung Bildung.
- 1-wöchiger Ausschluss vom Schulbustransport durch die Abteilung Bildung (schriftlicher Verweis).
- definitiver Ausschluss vom Schulbustransport durch Entscheid Abteilung Bildung (schriftlicher Verweis).

7. Rechtsmittelbelehrung

Gegen Entscheide der Abteilung Bildung kann innert 30 Tagen, nach Erhalt der Mitteilung, bei der Schulpflege Nürensdorf, Kanzleistrasse 2, Postfach, 8309 Nürensdorf, schriftlich begründet Rekurs eingereicht werden.

8. Gültigkeit

Von der Schulpflege festgesetzt am 04.07.2018 und gültig ab 01.08.2018.

Schulpflege Nürensdorf

Gerry Romanescu Monika Manfredi
Schulpräsident Leiterin Abteilung Bildung